

Haus- und Benutzungsordnung für das Gemeindehaus Esch (bis max. 200 Personen)

- (1) Das Gemeindehaus steht allen Bürgern und Vereinen nach vorheriger Absprache mit dem Vermieter oder dessen Stellvertreter, unter Zugrundelegung der vom Ortsgemeinderat beschlossenen Benutzungsentgelte und -bedingungen für Veranstaltungen, Familienfeiern, Beerdigungen usw. zur Verfügung.
- (2) Benutzungstermine, für den jeweiligen Raum, müssen rechtzeitig mit dem Vermieter oder bei Verhinderung des Vermieters mit dessen Stellvertreter vereinbart werden.
- (3) Bei einer Großveranstaltung ab 200 Personen muss ein gesonderter Vertrag erfolgen.

Einrichtung und Geräte

- (1) Der überlassene Vertragsgegenstand, einschließlich der mit überlassenen Einrichtung und Geräte, ist schonend und sachgemäß zu behandeln bzw. zu benutzen.
- (2) Einrichtungen und Geräte dürfen nur nach vorheriger Zustimmung des Vermieters oder dessen Stellvertreter, aus dem überlassenen Vertragsgegenstand entfernt werden. Alle Einrichtungen und Geräte sind vom Nutzer eigenverantwortlich auf- und abzubauen. Die Einrichtungen und Gegenstände haben nach der Veranstaltung an den für sie bestimmten Plätzen zu stehen. Bei Nichteinhaltung werden die Arbeiten durch den Vermieter oder einen beauftragten übernommen. Die Kosten hierfür werden dem Nutzer in Rechnung gestellt.
- (3) Die technischen Einrichtungen, insbesondere die Heizungsanlage, dürfen nur vom Vermieter, dessen Stellvertreter oder von einem beauftragten, bedient werden. Alle Störungen sind dem Vermieter, dessen Stellvertreter oder dem beauftragten sofort zu melden.

Hausrecht

Das Hausrecht steht dem Vermieter oder dessen Stellvertreter sowie eine von ihm beauftragten Person zu. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. Der Vermieter, dessen Stellvertreter oder die beauftragte Person ist jederzeit berechtigt, während Veranstaltungen die Räume zu betreten.

Schlüssel

- (1) Der Nutzer erhält gegen Unterschrift einen Schlüssel für alle benötigten Räumlichkeiten, soweit diese verschlossen sind. Der Schlüssel ist nach Beendigung der Veranstaltung zurückzugeben. Die Anfertigung von Zweitschlüsseln ist nicht gestattet.
- (2) Bei Verlust des Schlüssels haftet der Benutzer für entstehende Schäden und Folgekosten (z.B. für den Austausch der Schließanlage).

Pflichten des Mieters

- (1) Der Nutzer hat ein Handy am Veranstaltungsort bereitzuhalten, um im Notfall Feuerwehr und Rettungsdienst verständigen zu können.
- (2) Die Toilettenanlagen sind während der Veranstaltung regelmäßig zu kontrollieren und zu dokumentieren. Papierhandtücher und Toilettenpapier werden dem Nutzer zur Verfügung gestellt und sind selbstständig vom Nutzer zu kontrollieren und nachzulegen.
- (3) Nach der Veranstaltung sorgt der Nutzer für eine ordnungsgemäße Reinigung aller benutzten Räume. Kommt der Nutzer seiner Reinigungspflicht nicht in vollem Umfang nach, so behält sich der Vermieter vor, ihm die Zusatzreinigung durch eine Fachfirma in Rechnung zu stellen.
- (4) Der Benutzer wird verpflichtet die ordnungsmäßige Reinigung der Zapfanlage durchzuführen.
- (5) Den angefallenen Müll hat der Nutzer nach der Veranstaltung auf seine Kosten zu entsorgen. Kommt der Nutzer dieser Pflicht nicht in vollem Umfang nach, so behält sich der Vermieter vor, die Entsorgung selbst vorzunehmen und sie dem Nutzer in Rechnung zu stellen.
- (6) Das Gemeindehaus darf nur zu den vereinbarten Veranstaltungszeiten betreten werden. Der Nutzer ist für den reibungslosen und ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung verantwortlich. Er hat auch dafür zu sorgen, dass beim Verlassen der benutzten Räume die Beleuchtung ausgeschaltet ist, die Wasserhähne zugezogen und die Türen verschlossen sind.
- (7) Der Nutzer muss die Räumlichkeiten pfleglich behandeln und bei ihrer Benutzung die gleiche Sorgfalt wie in eigenen Angelegenheiten anwenden. Auf die schonende Behandlung, insbesondere des Bodens und der Wände sowie aller Einrichtungsgegenstände ist besonders zu achten.
- (8) Beschädigungen und Verluste aufgrund der Benutzung sind unverzüglich dem Vermieter oder seinem Vertreter zu melden.
- (9) **Im Gebäude grundsätzlich untersagt ist:**
 - a) das Mitbringen von Tieren,
 - b) jede politische Werbung,
 - c) **das Rauchen (Nichtrauchergesetz Rheinland-Pfalz vom 26. Mai 2009)** und offenes Feuer, sowie die Verwendung von Feuerwerk, brennbaren Flüssigkeiten, daraus hergestellter Mischungen und ähnlicher feuergefährlicher oder explosionsfähiger Stoffe.
Unter der Voraussetzung, dass der Nutzer genügend Ascher auf dem Hof des Gemeindehauses aufstellt, darf dort geraucht werden. Die Ascher sind nach der Veranstaltung von Nutzer eigenverantwortlich zu entfernen.

Sicherheitsvorschriften

- (1) Der Mieter hat darauf zu achten, dass die Notausgänge, sowie Flure, Gänge, Treppen und Ausgänge während der Veranstaltung frei und ungehindert begehbar und beleuchtet sind. Das Aufstellen von zusätzlichem losem Gestühl sowie die Einnahme von Stehplätzen sind nicht gestattet.
- (2) Die vorhandenen Feuerlöscher müssen an den hierfür vorgesehenen Stellen aufgehängt und funktionstüchtig sein.
- (3) Ebenfalls zu befolgen sind bauordnungsrechtliche Sicherheitsvorschriften.
- (4) Vom Nutzer angebrachte Vorhänge und Dekorationen müssen mindestens schwerentflammbar sein und dürfen Rettungswege nicht einengen.

- (5) Die Beleuchtung der Notausgänge werden vom Vermieter rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung eingeschaltet. Die elektrische Beleuchtung der Notausgänge muss während der Veranstaltung in Betrieb sein. Die Notbeleuchtung schaltet sich automatisch bei Stromausfall an. Ihre Funktionsfähigkeit wird bei der Einweisung gemeinsam mit dem Vermieter überprüft.
- (6) Die zugelassene Platzkapazität (max. 200 Personen) der überlassenen Räume darf nicht überschritten werden

Haftung, Versicherung

- (1) Der Vermieter überlässt dem Nutzer das Gemeindehaus, dessen Geräte und sonstige Einrichtungen zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Nutzer ist verpflichtet, die Räume, Geräte und sonstige Einrichtungen sowie die dazugehörigen Zufahrten, Zuwege und Parkplätze jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck durch seine Beauftragten zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden. Der Nutzer übernimmt die des Vermieters obliegende Verkehrssicherungspflicht.
- (2) Der Nutzer stellt den Vermieter von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Geräte und der Zugänge und Zufahrten zu den Räumen und Anlagen stehen, soweit der Schaden nicht von dem Vermieter vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. Die Haftungsübernahme gilt auch für alle Schäden, die dadurch entstehen können, dass die zum Gemeindehaus führenden Wege sowie die Parkplätze nicht ordnungsgemäß gereinigt bzw. bei Glätte gestreut worden sind.
- (3) Der Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen den Vermieter soweit der Schaden nicht von dem Vermieter vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Nutzer auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen den Vermieter und deren Bedienstete oder Beauftragte, soweit der Schaden nicht von dem Vermieter vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.
- (4) Der Nutzer hat dafür zu sorgen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden. Auf Verlangen des Vermieters hat der Nutzer die Versicherungspolice vorzulegen sowie die Prämienzahlung nachzuweisen.
- (5) Die Haftung des Vermieters als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB bleibt hiervon unberührt.
- (6) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Vermieter an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten, Zugangswegen und Zufahrten durch die Nutzung entstehen.
- (7) Der Vermieter übernimmt keine Haftung für die vom Nutzer, seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten oder von Besuchern seiner Veranstaltung eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen. Sie haftet auch nicht für abgestellte Fahrzeuge.

Meldepflichtige Veranstaltungen

- (1) Das Überlassen des Vertragsgegenstandes schließt gesetzlich vorgeschriebene Erlaubnisse und Genehmigungen nicht ein und entbindet den Nutzer nicht von Anmeldungen aufgrund anderer Vorschriften. Insbesondere sind die gesetzlichen Bestimmungen über die Veranstaltung öffentlicher Versammlungen zu beachten.
- (2) Der Ausschank von Getränken sowie die Ausgabe von Speisen ist grundsätzlich genehmigungspflichtig. Die Erteilung der Gestattung nach § 12 Gaststättengesetz (GastG) setzt einen Antrag voraus. Dieser Antrag ist mindestens 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn schriftlich bei der Verbandsgemeindeverwaltung einzureichen. Ein Antragsvordruck ist diesem Nutzungsvertrag beigelegt.
- (3) Die rechtzeitige Anmeldung von Veranstaltungen bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanisches Vervielfältigungsrecht) und die Zahlung der fälligen Gebühren obliegen dem Nutzer.

Sonstiges

- (1) Personen, die gegen die Haus- und Benutzungsordnung verstoßen, können vom jeweils Nutzer oder dessen Stellvertreter aus dem Haus verwiesen werden.
- (2) Mit der Inanspruchnahme des Gemeindehauses erkennt der oder die Benutzer die Haus- und Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen ausdrücklich an.

Diese Haus- und Benutzungsordnung tritt am _____ in Kraft.

Esch, _____
Ortsgemeinde Esch

(DS)

Edi Schell, Ortsbürgermeister